



Feiertagsregelung des Kantons Glarus für das Jahr 2026

1. Arbeitsgesetzliche Feiertage (den Sonntagen gleichgestellt):
(Art. 20a, Abs. 1 Arbeitsgesetz, Art. 2 Abs. 1 lit. b und c Ruhetagsgesetz)

Neujahr	Donnerstag	1. Januar
Karfreitag	Freitag	3. April
Ostermontag	Montag	6. April
Näfelser Fahrt	Donnerstag	9. April
Auffahrt	Donnerstag	14. Mai
Allerheiligen	(Sonntag)	1. November
Weihnachten	Freitag	25. Dezember
Stephanstag	Samstag	26. Dezember

2. Eidgenössischer Feiertag

Bundesfeier	Samstag	1. August
-------------	---------	-----------

3. Kantonaler Ruhetag gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz

Pfingstmontag	Montag	25. Mai
---------------	--------	---------

Die genannten Feiertage sind mit Ausnahme des Pfingstmontages im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit werden für den Pfingstmontag sinngemäss angewendet.

Die genannten Feiertage sind, sofern Sie auf einen Werktag fallen, grundsätzlich arbeitsfrei.

Für den arbeitsfreien Bundesfeiertag besteht volle Lohnzahlungspflicht durch den Arbeitgeber, sofern er nicht auf einen ohnehin freien Tag, z.B. Samstag fällt.

Ausnahmsweise kann an Feiertagen gearbeitet werden, wenn hierfür eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Arbeitsinspektorates vorliegt oder wenn das Arbeitsgesetz solche Ausnahmen für gewisse Betriebsarten ausdrücklich vorsieht (z.B. Krankenanstalten, Heime und Gastgewerbe).

Glarus, im November 2025

ARBEITSINSPEKTORAT

Bruno Giger